

§ 4 GebrMstrV — Arbeitsprobe

Gebäudereinigermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.01.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Grundreinigen und Beschichten eines nichttextilen Fußbodenbelags,
2. Grundreinigen und Nachbehandeln eines textilen Fußbodenbelags,
3. Schleifen, Versiegeln oder Heißwachsen eines Holzfußbodens,
4. Reinigen, Pflegen und Desinfizieren von Gegenständen der Raumausstattung,
5. Reinigen und Desinfizieren von sanitären Einrichtungen und Anlagen,
6. Durchführen einer insektiziden oder rodentiziden Bekämpfungsmaßnahme,
7. Reinigen von zwei verschiedenen Verglasungen einschließlich Rahmen,
8. Reinigen eines Glasdachs, einer Staubdecke oder einer Industrieverglasung,
9. Reinigen und Oberflächenbehandeln einer solartechnischen Anlage,
10. Reinigen einer Beleuchtungsanlage, einer verkehrstechnischen Lichtzeichenanlage oder einer Hinweiseinrichtung,
11. Reinigen und Nachbehandeln von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen,
12. Reinigen und Oberflächenbehandeln eines Fassadenteils,
13. Reinigen und Nachbehandeln einer Fläche an einem Denkmal,
14. Reinigen einer Entlüftungs-, Klima- oder Dunstabzugsanlage,
15. Reinigen und Desinfizieren der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe oder der sanitären Einrichtungen eines Fernreiseverkehrsmittels,
16. Reinigen einer Verkehrs- oder Freifläche.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 GebrMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/gebrmstrv--1988/4>